

Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler und Folgen

Mit Beginn des Jahres 2009 traten die Beitragsverfahrensgrundsätze in kraft. Der Hauptbestandteil dieser Verordnung, ist eine Zusammenfassung von Regelungen, die primär aus dem SGB V entnommen wurden und sich hierbei ausschließlich auf die Beitragsbestimmung für freiwillig Versicherten bzw. für Selbstzahler beziehen. Eine wichtige rechtliche Quelle stellt hierbei der § 240 SGB V da. Hierbei wurden unter anderem speziell für die hauptberuflich Gewerbetreibenden einige Regelungen festgelegt:

§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V – Fassung vom 01.01.2009

Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste,...

Dieser Gesetzestext belegt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgegangen ist, dass das monatliche Einkommen von hauptberuflich Gewerbetreibende über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Kann jedoch der Nachweis erbracht werden, das nur geringere Einnahmen vorliegen, kann dies geltend gemacht werden. Grundsätzlich wird mit entsprechenden Ausnahmen das monatliche Mindesteinkommen bei solchen Gewerbetreibende zumindest auf 75 % der Beitragsbemessungsgrenze festgelegt.

§ 240 Abs. 4 Satz 6 SGB V – Fassung vom 01.01.2009

Veränderung der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden

In diesem Passus wird wie der Hinweis auf Satz 2 belegt, ausschließlich für die hauptberuflich gewerbetreibende Mitglieder festgelegt, dass der Nachweis für ein geringeres Einkommen den gesetzlichen Krankenkassen fristgemäß erfolgen muss. Schließlich könne eine Beitragsskorrektur nach dieser Regelung nur für die Zukunft erfolgen.

In dem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass für anderweitige Gruppenmitglieder eine Rückerstattung von überbezahlten Beiträge nach diesem Gesetz auf keinen Fall ausgeschlossen wird. Im Gegenteil, es besteht die rechtliche Grundlage des § 44 SGB X, die es ermöglicht überhöhte Gebühren zurückzufordern.

Die relevanten Regelungen des **§ 240 Abs. 4 Satz 2 und 6 SGB V (Fassung vom 01.01.2009)** wurden als **§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2** in die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ aufgenommen, wobei diese Regelungen nur für die Gruppe der hauptberuflich gewerbetreibende Mitglieder gültig war.

Selbstverständlich können bei der Vielzahl von Überträgen aus dem SGB V durchaus Fehler entstehen und dabei versehentlich den Geltungsbereich auf

alle freiwillig Versicherten unberechtigt ausdehnen. Ein entsprechender Hinweis hätte jedoch ausreichen müssen, umgehend eine Korrektur zu veranlassen. Zumal solche Regelungen bezogen auf sozialschwache Mitglieder in mehrfacher Hinsicht gegen Rechtsgrundsätze verstößen würden.

Ein Leugnen dieser Gegebenheit trotz der entsprechenden Hinweise verbunden mit einem hohen finanziellen Schaden würde nach entsprechender Überprüfung der Sachlage, durchaus den Straftatbestand des Betrugs erfüllen.

Hätte jedoch der GKV-Spitzenverband tatsächlich ohne Legitimation die Regelungen in die Beitragsverfahrensgrundsätze verändert, und zwar gegen den bekannten Willen des Gesetzgebers, der ausschließlich einen Gültigkeitsbereich für die hauptberuflich gewerbetreibende Mitglieder festgelegt hatte, so könnte die entsprechenden Regelungen der Verfahrensgrundsätze keinen Bestand haben, weil sie dem Bundesrecht in Form des SGB V entgegen steht.

Unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Aspekte, hätte zwar der betreffende Mitarbeiter, korrekte Angaben bezüglich der rechtlichen Veränderungen gemacht. Es läge in diesem Zusammenhang keine Täuschungshandlung mehr vor. Dennoch gibt es hierbei ein weiteres Problem:

Durch den Hinweis, dass eine solche Regelung einen Willkürakt darstellt bzw. unverhältnismäßig ist, hätte eine Bestätigung erfahren müssen. Diesen offensichtlichen Sachverhalt einfach zu leugnen, stellt aus strafrechtlicher Sicht durchaus ein Problem für den Mitarbeiter dar.

Es sei denn, die rechtliche Bewertung wäre falsch und die Festlegung des Einkommens aller säumigen freiwillig versicherten Mitglieder auf die Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von über 4000 € unabhängig vom finanziellen Potential und von der Gruppenzugehörigkeit würde nicht gegen Rechtsgrundsätze verstößen. Auch der Umstand, dass eine Korrektur der Beiträge nur für die Zukunft vorgesehen ist, stellt hierbei kein Rechtsproblem dar. Selbst wenn sozialschwache Mitglieder durch ihr Fehlverhalten hohe Geldsummen zu zahlen hätten und somit hohe Schulden auf sich nehmen müssten, kann von einer Verletzung von Rechtsgrundsätze keine Rede sein.

Der Mitarbeiter muss jedoch diesen Sachverhalt rechtliche korrekt bewertet haben, neben anderweitige Institutionen haben auch Staatsanwälte und Richter quasi unisono keine Verletzung von Rechtsgrundsätze gesehen.